



An das
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
z.H. Herrn SL Dr. Michael Losch
Stubenring 1
1010 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-233
E rp@wko.at
W <http://wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMWA-57.007/0007-C1/8/2006

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 1345/06/TT/CS

Durchwahl
4282

Datum
23.11.2006

Entwurf eines Bundesgesetzes über Sonderrechnungslegungsvorschriften für Unternehmen die zu einer getrennten Buchführung verpflichtet sind (Sonderrechnungslegungsgesetz - SRLG)

Sehr geehrter Herr SL Dr. Losch,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Gesetzesentwurfes und nimmt - nach Durchführung eines ordnungsgemäßen kammerinternen Begutachtungsverfahrens - wie folgt Stellung:

Dem vorliegenden Gesetzesentwurf kann prinzipiell zugestimmt werden; in der Vergangenheit sind häufig beihilfenrechtliche Probleme im Zusammenhang mit möglichen Marktverzerrungen durch intransparente Finanzflüsse zwischen öffentlich- und privatwirtschaftlichen Tätigkeiten von Unternehmen aufgetreten.

Im Rahmen der vorliegenden Umsetzung der Richtlinie werden auch wörtliche Textpassagen aus der Richtlinie in nationales Recht transformiert. Problematisch scheint uns dies vor allen Dingen im Hinblick auf den Begriff der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Artikels 86 Abs 2 EGV. Wie die Erläuterungen zum gegenständlichen Entwurf auch richtig ausführen, geht die Kommission grundsätzlich davon aus, dass in den Wirtschaftsbereichen, für die keine eigenen regulierungsrechtlichen Sonderregelungen auf europäischer Ebene erlassen worden sind, die Mitgliedstaaten Art und Umfang dieser Dienstleistungen autonom bestimmen, insoweit dies nicht wiederum gegen Gemeinschaftsrecht verstößt. Mangels einer eindeutigen nationalen Definition, was als Dienstleistung im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse zu verstehen ist, wird der Umfang dieser Dienstleistungen in vielen Wirtschaftsbereichen unklar sein.

Die Wirtschaftskammer schlägt daher vor, im Rahmen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit eine entsprechend besetzte Arbeitsgruppe zu errichten, die sich mit den Auswirkungen des Gesetzes für die betroffenen Wirtschaftsbereiche beschäftigen soll.

Zu § 2 des Entwurfs ist auszuführen, dass die konsolidierte Transparenzrichtlinie im Geltungsbereich wesentlich zwischen den unterschiedlichen Unternehmensarten unterscheidet. Die Transparenzanforderungen richten sich im Wesentlichen nur an „Unternehmen, die verpflichtet sind getrennte Bücher zu führen“ (vgl. Art 1 Abs 2 sowie Art 3a Transparenzrichtlinie). Die Definition welche Unternehmen damit gemeint sind, findet sich in Art 2 lit d Transparenzrichtlinie:

„Unternehmen, die verpflichtet sind, getrennte Bücher zu führen:
Inhaber besonderer oder ausschließlicher von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 86 Absatz 1 EG-Vertrag verliehener Rechte, die mit der Erbringung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag betraut sind, eine Vergütung in unterschiedlicher Form in Bezug auf diese Dienstleistung erhalten und die andere Tätigkeiten ausüben;“

Diese Definition enthält vier Kriterien, die dem Wortlaut nach kumulativ vorliegen müssen:

- 1.) Inhaber besonderer oder ausschließlicher Rechte
- 2.) Erbringung einer Dienstleistung im allgemeinen wirtschaftlichem Interesse
- 3.) Vergütung im Bezug auf diese Dienstleistung
- 4.) Ausübung anderer Tätigkeiten

Dieser enge Anwendungsbereich ist im SRLG-Entwurf nicht mehr wieder zu finden. So genügt einerseits entweder das Vorliegen von Punkt 1.) oder 2.), somit sind diese Anforderungen fakultativ statt kumulativ; andererseits wird der Erhalt einer Vergütung nicht unmittelbar mit der Erbringung der Dienstleistung in Zusammenhang gesehen. Dieser unsachlichen Ausdehnung des Anwendungsbereiches der Offenlegungspflichten, insbesondere da diese dem Wortlaut der Transparenzrichtlinie klar entgegensteht, wird ausdrücklich widersprochen. Dies insbesondere, weil die Offenlegungspflichten einen markanten Einschnitt in die wirtschaftliche Gebarung eines Unternehmens bedeutet. Immerhin müssen sogar Kostenrechnungsgrundsätze generell offen gelegt werden.

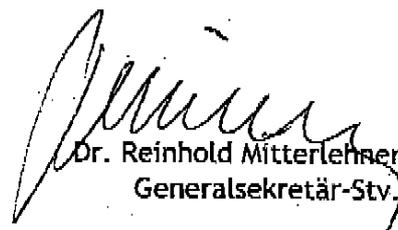
§ 2 sollte daher so umformuliert werden, dass das SRLG für Unternehmen gilt, sofern sie die oben genannten Kriterien kumulativ erfüllen. Zumindest müsste die Z 1 und 2 des § 2 durch ein „und“ (statt „oder“) verbunden werden.

Generell ist darauf zu achten, dass die Formulierungen des Geltungsbereichs, der Ausnahmen und der Verpflichtungen im SRLG-Entwurf der Transparenzrichtlinie entsprechen, zumal die systematische Trennung zwischen öffentlichen und privaten Unternehmen in der RL im Gesetzesentwurf vermischt wurde.



Dr. Christoph Leitl
Präsident

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Reinhold Mitterlehner
Generalsekretär-Stv.